

Materialfülle der „Olim“ sind die Ausführungen über die *consuetudo*, obwohl ihnen der Vf. zwei Kap. widmet, etwas dürftig. Man sähe gern den Weg, der etwa von Stephan von Tournay (Summa c. 5 dist. 1) zu der S. 64 f. wiedergegebenen Auffassung Révignés führt. Die Unterscheidung zwischen *consuetudo generalis* und *consuetudo specialis* (S. 53) findet sich auch schon in der in den neunziger Jahren des 12. Jhs. entstandenen Summa des Bernardus Papiensis. Über das Verhältnis von *consuetudo* und *iurisdictio* (S. 68) hatte sich bereits Accursius in der Glossa ordinaria zum Codex (C. 8, 49, 6) in dem Sinne geäußert, daß die *consuetudo* die *iurisdictio ordinaria* geben könne. Es sei dem Vf. zu gegeben, daß hier einschlägige Vorarbeiten ebenso fehlen wie hinsichtlich des Begriffs des „Naturrechts“ bei den ma. Legisten und Kanonisten. Man kommt bei diesem vielschichtigen Begriff (Stephan von Tournay kennt bereits fünf Bedeutungen von *ius naturale*) ebenso wenig mit dem vom Vf. (S. 47) wiedergegebenen Zitat aus Rommen, wie mit Bonaventura und Thomas von Aquino aus. Der Mangel an einer kritischen Edition des Vincenz v. Beauvais ist wohl verantwortlich für das merkwürdige Mißverständnis, das dem Vf. S. 79 ff. unterläuft. Die von ihm (S. 80 Anm. 117) nach der Incunabel von 1494 zitierte Stelle: *et tunc ille qui praeest iuri derogare: scit hoc aut nescit* lautet in der Incunabel von 1476 (Nürnberg, Koberger): *et tunc ille qui potest iuri derogare*..., ebenso in der Ausgabe von 1624; die Straßburger Incunabel (Adolph Ruch, ohne Jahr) bietet *praeest*, interpungiert aber nach *hoc*. Folgt man der Überlieferung *potest*, dann kann man wie Vf. (S. 81) übersetzen „der die Gewalt hat Recht aufzuheben“. Folgt man aber der Überlieferung *praeest*, dann kann man nicht, wie Vf. des öfteren tut, aus dem Zusammenhang gerissen, zitieren *qui praeest iuri derogare*, sondern *qui praeest* gehört zu *ille* und *iuri derogare* hängt ab von *scit* (*hoc*). Völlig in die Irre geht m. E. die Interpretation der Dekretale *Per venerabilem* (S. 88 ff.). Die berühmte Bemerkung Innocenz' III. *quum rex ipse superiorem in temporalibus minime recognoscit* kann nur außenpolitisch, nämlich in Bezug auf das Verhältnis des französischen Königs zum Kaiser gedeutet werden. So haben sie die Kanonisten, Laurentius, Johannes Teutonicus, Johannes Galensis und Vincentius Hispanus, verstanden. Übrigens wird von diesem Letzteren der gleiche Anspruch auf Unabhängigkeit vom Imperium auch für Spanien erhoben, so daß von einer Bestätigung der überragenden rechtlichen Stellung des Königs v. Frankreich (S. 88) keine Rede sein kann. Daß der König die Spitze der Lehnspyramide innerhalb seines Reiches bildete, war ohnehin so klar, daß er zur Geltendmachung dieser Stellung keiner päpstlichen Dekretale bedurfte. Es sei noch angemerkt, daß es die Dekretale, sc. *decretalis epistola*, heißt, nicht das Dekretale und daß der Singular zu Ordalien das Ordal (ags. ordâl, Urteil) lautet, nicht Ordalie. An Literatur ist dem Vf. der Aufsatz von M. David, *Le serment du sacre du IXe au XVe siècle* (Revue du Moyen Age Latin 6, 1950), entgangen, der auf den im Ordo von 1270 zum erstenmal fehlenden *assensus* des Volkes hinweist (a. a. O. S. 240 Anm. 59); sehr bezeichnend, wie mir scheint, für die Zentralisierungstendenzen Ludwigs IX., die Vf. um einer gewissen Idealisierung seines Helden willen nach Möglichkeit abschwächt. Von diesen Einschränkungen abgesehen bietet das Buch eine gute Einführung in die Innenpolitik Ludwigs IX.

S. K.

Jean Richard, *Les ducs de Bourgogne et la formation du duché du XIe au XIVe siècle* (Publications de l'Université de Dijon 12) Paris 1954, Société Les Belles Lettres, XXXIX u. 570 S. — Vf. zeigt die Ausformung des Lehnsfürstentums unter den kapetingischen Herzögen auf. Eine genaue Untersuchung erfahren die verschiedenen Mittel, mit deren Hilfe es ihnen gelang, ihre Herrschaft und Macht zu vergrößern und schließlich in dem vielfältig aufgesplitterten Gebiet durchzusetzen, sei es, daß sie sich des Lehnrechts in seinen mannig-